

Kammergericht

Az.: [REDACTED] AG Schöneberg



Beschluss

In der Familiensache betreffend das minderjährige Kind

[REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED],

Verfahrensbeistand:

Dipl.-Soz.Päd. Peter Wagner,
Feldstraße 21 a, 12207 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter und **Beschwerdeführerin:**

Ingke Klimas, [REDACTED],
[REDACTED] Berlin

Vater und **Beschwerdeführer:**

Mirko Klimas,
[REDACTED] Berlin

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] Berlin,
Gz.: Klimas ./ . dto. [REDACTED]

zusätzlich:

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Jugendamt,
Beethovenstraße 34 - 38, 12247 Berlin,
Gz.: [REDACTED]

wegen Beschwerde sonstige Angelegenheiten

hat das Kammergericht - 13. Zivilsenat als Senat für Familiensachen - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Sattler, die Richterin am Kammergericht Dr. Dietrich und die Richterin am Amtsgericht Muschik am 07.05.2026 beschlossen:

1. Für den Termin am 12. Mai 2026, 10.00 Uhr, wird für die Eltern folgende sitzungspolizeiliche Sicherungsanordnung getroffen:

Die Eltern haben ihre persönliche Habe an der Einlasskontrolle zum Gerichtsgebäude abzugeben. Diese wird für die Zeit ihres Aufenthaltes im Kammergericht gegen Aushändigung einer Quittung verwahrt. Zur persönlichen Habe zählen insbesondere

- a. Behältnisse aller Art (z. B. Taschen, Tüten oder Rucksäcke) einschließlich deren Inhalte sowie die Inhalte von zur Kleidung gehörenden Taschen,
- b. Mäntel, Jacken und vergleichbare Oberbekleidung,
- c. Kopfbedeckungen, insbesondere Hüte, Mützen und Kappen (z. B. Basecaps); sofern sich ein Elternteil nachvollziehbar darauf beruft, solche Kopfbedeckung aus religiösen Gründen tragen zu müssen, ist diese gleichwohl zur Überprüfung durch das Kontrollpersonal abzulegen und darf anschließend wieder getragen werden,
- d. Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (Mobiltelefone, Laptops, Notebooks, Smartwatches usw.),
- e. sonstige Gegenstände mit Bild- und/oder Tonaufnahme-Vorrichtung,
- f. potentielle Träger von verborgenen Bild- und/oder Tonaufnahme-Vorrichtungen wie

- Armbanduhren sowie Schmuckstücke wie Siegelringe und Medaillons,
- Füllfederhalter, Kugelschreiber, Schreibblöcke, Notizbücher und ähnliche Schreibutensilien (Schreibpapier und Kugelschreiber liegen im Sitzungssaal bereit),
- Geldbörsen und Brieftaschen.

Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen.

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist die Mitnahme von körperlichen Hilfsmitteln (z. B. Brillen und Gehhilfen) und durchsichtigen PET-Wasserflaschen in den Saal gestattet. Diese Gegenstände sind aber zur Überprüfung durch das Kontrollpersonal vorzulegen.

Gleiches gilt für schriftliche Unterlagen, die die Eltern für die Wahrnehmung des Termins benötigen. Eine Kenntnisnahme vom Inhalt mitgeführter Schriftstücke, Aktenteile oder anderer Arbeitsunterlagen durch das Kontrollpersonal erfolgt nicht.

2. Der Zugang zum Sitzungssaal erfolgt für die Eltern nach einer Kontrolle mit einer Sonde, durch die verborgene Metallgegenstände sowie verborgene Aufnahme- und Kommunikationsgeräte aufgespürt werden können.

Gründe:

Die Anordnung erfolgt auf der Grundlage von § 176 GVG zur Wahrung eines störungsfreien und gesetzesmäßigen Terminsablaufs und vor dem Hintergrund, dass die Mutter in der Vergangenheit in Terminen bereits heimlich Tonaufzeichnungen gemacht und Teile davon veröffentlicht hat.

Zur Gewährleistung einer verfahrensrechtlichen Waffengleichheit erstreckt der Senat die Sicherheitsanordnung - die auch ohne konkrete Verdachtsmomente angeordnet werden kann - auch auf den Vater.

Die Sicherheitsanordnung schränkt die Eltern nicht unangemessen ein. Unterlagen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Anhörungs- und Erörterungstermin benötigen, sind lediglich zur Überprüfung vorzulegen.

Sattler
Vorsitzende Richterin
am Kammergericht

Dr. Dietrich
Richterin
am Kammergericht

Muschik
Richterin
am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 08.05.2026

Sachtleben, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle